

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

10117 Berlin, 3. März 2010
Charlottenstraße 47
Tel.: 030/20225-5782
Fax.: 030/20225-5765
Eric Eispert-B III- EE/ck

European Commission
DG Internal Market and Services
Financial Reporting Unit-F3
SPA 2/JII - 01/112
B-1049 Brussels
Belgium

Konsultation der Europäischen Kommission zum IFRS für KMU ZKA-Az: IFRS

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) begrüßt die Konsultation der Europäischen Kommission zum IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen und zu dessen möglichen Auswirkungen auf die Überarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinien der Europäischen Union.

Im ZKA sind die fünf Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft zusammengeschlossen. Der ZKA vertritt damit rund 2.000 Kreditinstitute und repräsentiert 25 Prozent aller MFIs des Eurogebietes.

Grundsätzlich ist der ZKA der Auffassung, dass eine Anwendung des IFRS für KMU für bestimmte Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, vorteilhaft sein kann. Gleichzeitig möchten wir jedoch betonen, dass seitens der deutschen Kreditwirtschaft kein Interesse an einer Anwendung des IFRS für KMU durch den Mittelstand besteht. Das Rating und die Kreditvergabeentscheidungen durch deutsche Kreditinstitute sind unabhängig vom verwendeten Rechnungslegungsstandard.

Bei der Übernahme des IFRS für KMU auf europäischer Ebene sprechen wir uns für eine Lösung aus, die eine Überführung des IFRS für KMU in Übereinstimmung der 4. und 7. Rechnungslegungsrichtlinie der Europäischen Union vorsieht. Ein Mitgliedstaatenwahlrecht sehen wir in diesem Zusammenhang als sinnvoll an.

In Fällen, in denen der IFRS für KMU nicht mit den Anforderungen der bestehenden EU-Richtlinien zur Rechnungslegung vereinbar ist, muss im Einzelfall eine Beseitigung der Konflikte erfolgen. Hierbei ist jedoch zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Rechnungslegungsvorschriften auch nach Überarbeitung der EU-Richtlinien im Wesentlichen beibehalten können. Eine Änderung der EU-Richtlinien darf nicht zu unmittelbaren Folgeänderungen der nationalen Vorschriften zur Rechnungslegung führen.

Zu den konkreten Fragen der Konsultation der Europäischen Kommission nehmen wir in der beigefügten Anlage ausführlicher Stellung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den
ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS
Deutscher Sparkassen- und Giroverband
i. V.

Pia Jankowski

Anlage